

Sponsoringvertrag

zwischen den Initiatoren des Volksbegehrens, Veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 23 am
26. Oktober 2022

Dr. Ute Bergner

07749 Jena, Brändströmstr. 14 und

Andreas Schmidt

98669 Veilsdorf, Veilsdorferstr. 72

- nachstehend „Initiator“ genannt -

und

- nachstehend „Sponsor“ genannt -

Präambel

Die Initiatoren haben ein Volksbegehren gestartet, welches durch die Präsidentin des Thüringer Landtages freigegeben wurde und im Gesetzblatt Nr. 23 am 26. Oktober 2022 veröffentlicht wurde. Für die Bekanntmachung, Durchführung und Bewerbung des Volksbegehrens entstehen Kosten, an denen der Sponsor eine Kostenbeteiligung übernimmt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Leistungen der Initiatoren

Die Initiatoren räumen dem Sponsor für die oben genannte Kostenbeteiligung das Recht ein auf Infoständen zur Unterschriftensammlung Werbematerial auszulegen.

§ 2 Leistungen des Sponsors

- (1) Der Sponsor unterstützt die Initiatoren mit einem Betrag in Höhe von insgesamt _____ Euro (in Worten: _____) zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Weitere Kosten entstehen dem Sponsor nicht.
- (2) Die Kostenbeteiligung wird innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto DE70 7013 0800 0003 1608 15 überwiesen.
- (3) Die Initiatoren weisen darauf hin, dass für die Zuwendung im Rahmen dieses Vertrages aus steuerrechtlichen Gründen keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann.

§ 3 Trennungsprinzip

Die Vertragspartner bestätigen, dass mit dem Vertragsabschluss keinerlei Einfluss auf politische Entscheidungen im Sinne des Lobbyismus genommen wird.

§ 4 Verantwortlichkeit

- (1) Der Sponsor hat keinen Einfluss auf den näheren Inhalt oder die Präsentation der Initiatoren. Für die Durchführung des Volksbegehrens sind die Initiatoren allein verantwortlich. Die rechtliche Grundlage ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 23 am 26. Oktober 2022 veröffentlicht.
- (2) Der Sponsor hat kein Recht die Unterstützung im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten. Es handelt sich um eine rein ideelle Unterstützung. Die Initiatoren verfolgen keine Wiederholungs- und auch keine Gewinnabsicht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Initiatoren aufgrund rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen verpflichtet sind, Angaben aus diesem Vertrag, wie Name des Sponsors, Höhe und Zweck der Leistung an Behörden zur Veröffentlichung weiterzugeben, erklärt der Sponsor mit Unterzeichnung sein Einverständnis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt

hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (4) Dieser Vertrag legt abschließend die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen fest. Mündliche oder schriftliche Abreden, die vor Abschluss dieses Vertrages getroffen wurden, sind hiermit aufgehoben.

Jena, den _____

Jena, den _____

Initiatoren

Sponsor